

Netznutzung

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH basieren auf den jeweils aktuellen Fassungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

Das Netzgebiet

Die TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH betreibt in folgenden Bundesländern ein Höchstspannungsnetz:

- Schleswig-Holstein,
- Niedersachsen

Als Netzbetreiber ist die TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb sowie für die Übertragung des Stroms zuständig. Der Zugang zu unserem Netz erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien.

Auf den nachfolgenden Internetseiten sind detaillierte Informationen für die Netznutzung des Stromversorgungsnetzes der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH zusammengefasst.

Bei Fragen zur Netznutzung und Ermittlung von Netzentgelten können Sie sich direkt an uns wenden:

TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth
Telefon: 09 21 / 50 74 0 - 0
Fax: 09 21 / 50 74 0 - 40 95

Preisblätter Netznutzung

Das Gesamtentgelt für die Netznutzung des Stromnetzes der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen.

In den Netzentgelten sind enthalten:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen usw.),
- Bereitstellung der Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Versorgungswiederaufbau und Betriebsführung) und
- Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste.

Mit der Verabschiedung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) vom 17.07.2017 (BGBl. | S. 2503) und der Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte vom 25.04.2018 sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung dazu verpflichtet die Netzentgelte ab dem Jahr 2023 vollständig zu vereinheitlichen.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Mehrkosten für das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Aufschlag für besondere Netznutzung, zzgl. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, zzgl. weiterer Umlagen entsprechend gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe sowie Stromsteuer und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie zzgl. sonstiger weiterer, ggf. erst zukünftig entstehender gesetzlicher Aufschläge.

Preisblätter für Netznutzer

- | | |
|--|-----------------------|
| • Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem) | <u>→ Preisblatt 1</u> |
| • Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem) | <u>→ Preisblatt 2</u> |
| • Blindleistungsinanspruchnahme | <u>→ Preisblatt 3</u> |
| • Messstellenbetrieb (inkl. Messung) | <u>→ Preisblatt 4</u> |
| • Baukostenzuschuss | <u>→ Preisblatt 5</u> |
| • Singulär genutzte Betriebsmittel | <u>→ Preisblatt 6</u> |

Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem)

Grundlage für die Bestimmung der genutzten Netzanschlusskapazität sind mittlere ¼-h-Wirkleistungswerte, die an jeder zwischen den Vertragspartnern im Netzanschlussvertrag vereinbarten Entnahmestelle ermittelt werden. Die Jahreshöchstleistung des Netznutzers wird durch Addition der an sämtlichen Netzanschlussknoten zeitgleichen Entnahmeleistungswerte ermittelt.

Preisblatt 1

Netzentgelt für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

gültig ab 1. Januar 2026*

Jahresbenutzungsstunden	≥ 2.500 h/a		< 2.500 h/a	
Netznutzung bei Ausspeisung aus:	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Höchstspannung (Netzbereich 1)	53,06	0,69	11,39	2,36
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	76,70	0,43	17,18	2,81

Die Preise gelten für das von der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH betriebene Übertragungsnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Aufschlag für besondere Netznutzung, zzgl. Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG, zzgl. weiterer Umlagen entsprechend gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe sowie Stromsteuer und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste.

* Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem)

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenüberstehen, bietet die TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netznutzer mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH verbindlich spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) mit.

Preisblatt 2

Monatsleistungspreis für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

gültig ab 1. Januar 2026*

Netznutzung bei Ausspeisung aus:	Leistungspreis [€/ (kW×Monat)]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Höchstspannung (Netzbereich 1)	8,84	0,69
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	12,78	0,43

Die Preise gelten für das von der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH betriebene Übertragungsnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Aufschlag für besondere Netznutzung, zzgl. Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG, zzgl. weiterer Umlagen entsprechend gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe sowie Stromsteuer und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste.

* Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Blindleistungsinanspruchnahme

Bei der Entnahme von Wirkleistung aus dem Netz der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH hat der Netznutzer am Netzanschlusspunkt standardmäßig einen Leistungsfaktor gemäß den Netzanschlussregeln bzw. dem Netzanschlussvertrag einzuhalten.

Preisblatt 3

Blindleistungsinanspruchnahme

gültig ab 1. Januar 2026

Standardbereich / Erweiterter Bereich	0,00 ct/kVarh
Unzulässiger Bereich	0,44 ct/kVarh

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Messstellenbetrieb (inkl. Messung*)

Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb, Wartung und Messung der Zählereinrichtung sowie die Bereitstellung der Messwerte.

Preisblatt 4**Messstellenbetrieb (inkl. Messung)**

gültig ab 1. Januar 2026

	Entgelt Messstellenbetrieb inkl. Messung (ohne Wandlersatz) pro Zählpunkt [€/a]	Entgelt für Bereitstellung Wandlersatz pro Zählpunkt [€/a]
HöS und HöS/HS	4.639,00	3.039,00
HS und HS/MS	3.451,00	2.256,00
MS und MS/NS	1.796,00	814,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

* i.S. Messstellenbetriebsgesetz vom 02.09.2016

Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss ist eine einmalige Zahlung für die Erstellung oder Verstärkung des vorgelagerten Netzes im Rahmen eines Netzanschlusses.

Preisblatt 5

Baukostenzuschuss

gültig ab 1. Januar 2026

Die Bundesnetzagentur hat am 20.11.2024 ein Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen veröffentlicht. Weitere Informationen veröffentlichen wir auf netztransparenz.de.

Für das Jahr 2026 ergeben sich somit auf Basis der Jahre 2022–2026 und der ÜNB-Entgelte aus 2026 folgende Durchschnittspreise*:

Spannungsebene	Durchschnittspreis [€/kW]
Höchstspannung	96,91
Umspannung von Höchst- auf Hochspannung	113,15

* Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV sind Netzbestandteile, die ausschließlich durch einen Netznutzer verwendet werden und für die ein individuelles Netzentgelt vereinbart werden kann.

Preisblatt 6**Singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV**

gültig ab 1. Januar 2026

Singulär genutzte Betriebsmittel	Preis
Freileitung 380-kV	349.010,00 €/km/a
Freileitung 220-kV	349.010,00 €/km/a
Freileitung 110-kV	209.406,00 €/km/a
Schaltfeld 380-kV	292.724,00 €/Stück/a
Schaltfeld 220-kV	268.989,00 €/Stück/a
Schaltfeld 110-kV	166.140,00 €/Stück/a
Trafo 380/220-kV	1.068.046,00 €/Stück/a
Trafo 380/110-kV	941.462,00 €/Stück/a
Trafo 220/110-kV	606.808,00 €/Stück/a
Phasenschiebertrafo 380/380-kV	1.431.972,00 €/Stück/a

Die Preise für singulär genutzte Betriebsmittel können angepasst werden, soweit die Anpassung auf einer Änderung der gemäß StromNEV ansetzbaren bilanziellen und kalkulatorischen Kosten beruht. Maßgebend sind die Positionen im Betriebsabrechnungsbogen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV.